Gesetzliche Pflegeversicherung (PV)
(SGB XI)

Träger: gesetzliche Pflegekassen
(mitverwaltet durch die gesetzlichen Krankenkassen)

Versicherungspflicht:
- ab dem 1. Tag der Ausbildung
- ab dem 1. Tag der Beschäftigung / des Arbeitsverhältnisses

Ausnahme: Geringfügig Beschäftigte

Beitragssatz ab 01.07.2008: 1,95 % des SV-Brutto
seit 01.01.2005: + 0,25 %
nur Arbeitnehmer ohne Kindernachweis
ab 23 Jahre bis 65 Jahre

Beitragstragung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu je 50 % (0,975 %)

Ausnahmen: 1. Geringverdiener → Arbeitgeber trägt 100 %
↳Auszubildende mit nicht mehr als 325 €
bei Einmalzahlungen z.B. Weihnachtsgeld
in Höhe von 200 € →
Arbeitgeber 100 % aus 325 €
und 50 % aus 200 €
Auszubildender 50 % aus 200 %
2. Gleitzone = Niedriglohnbereich 400,01 € - 800,00 €

Beitragsbemessungsgrenze: 2008: 3.600 € / Monat
(BBG) 43.200 € / Jahr

Definition: Bis zu dieser Grenze wird das Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung herangezogen. Das darüber hinaus gehende Arbeitsentgelt ist beitragsfrei.

Leistungen: Sachleistungen (z. B. Pflegemittel, Umbauten, …)
Geldleistungen
- Kostenübernahme für Pflegepersonal (stationär oder häuslich)
- für Angehörige, die selbst pflegen

Zuteilung der Pflegestufe durch den medizinischen Dienst (nach Antragstellung bei der Krankenkasse)

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls